

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am **18. September 2001** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	12,80 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	20,50 €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	25,60 €
von mehr als 8 Stunden	30,70 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet 30,70 € nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadträte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

1. in Monatsbeträgen von 20,50 €
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 15,30 € je Sitzung.
- (2) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils halbjährlich gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Unfalls eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu zahlen. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen halbjährlich gezahlt.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Führung der Bürgermeisterdienstgeschäfte außerhalb von Sitzungen den Durchschnittssatz entsprechen §1 Abs. 2.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten die ehrenamtlich Tätigen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5

Entschädigung bei Wahlen und Abstimmungen

Ersatzlos gestrichen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt **01. Januar 2002** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätigkeit vom 05. März 1987 außer Kraft.

Neckarbischofsheim, den 18. September 2001

gez. Geinert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind.

Neckarbischofsheim, den 18. September 2001

gez. Geinert
Bürgermeister

Die **Bekanntmachung** der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erfolgte am 28. September 2001 im Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Waibstadt.

Die o.g. Satzung tritt am 01. Januar 2002 **in Kraft**.

Die o.g. Satzung wurde mit Schreiben vom 16.10.2001 bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Kommunalrechtsamt, in Heidelberg angezeigt.

Neckarbischofsheim, den 03. Dezember 2001

beglaubigt:

gez. H a c k

Anmerkung:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Neckarbischofsheim in seiner Sitzung am 19. März 1992 erhalten die Fraktionen je Fraktionsmitglied einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 DEM (76,69 €) zur Verfügung gestellt.

Der Betrag ist jeweils zu Anfang des Haushaltsjahres an die Fraktionen auszuführen.

Die vorliegende Satzung ist die derzeit geltende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Neckarbischofsheim.